

Abbruch der Schwangerschaft (§ 218; sechzehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben)

I. Überblick

Taterfolg	<ul style="list-style-type: none"> • der Abbruch einer Schwangerschaft
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> • das ungeborene Leben • die Gesundheit der Schwangeren, str.
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgsdelikt • Vergehen (Strafbarkeit des Versuchs; Ausnahme: der von der Schwangeren selbst vorgenommene Versuch, § 218 Abs. 4 S. 2)

II. Struktur

Wann beginnt im Strafrecht die Schwangerschaft?	<ul style="list-style-type: none"> • mit dem Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter (Nidation) • die Nidation ist im Durchschnitt am 13. Tag nach der Empfängnis abgeschlossen
Wann endet im Strafrecht die Schwangerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • mit dem Beginn der Geburt, also dem Einsetzen der Eröffnungswehen
M versucht, ihre Schwangerschaft abubrechen. Das misslingt ihr. Das Kind kommt zur Welt, stirbt aber wenig später an den Folgen des Versuchs. Ist M wegen Totschlags strafbar?	<ul style="list-style-type: none"> • Ansicht A: maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Handlungen vorgenommen werden; also §§ 218 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1; allerdings ist der Versuch straflos nach § 218 Abs. 4 S. 2 • Ansicht B: maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Folgen eintreten; also § 212 Abs. 1 • Ansicht C: maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Handlungen sich auszuwirken beginnen; wie oben, A
Wer kann Täter bei § 218 sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Täter kann jedermann sein, auch die Schwangere • die Schwangere wird allerdings privilegiert: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abbruch ist nicht strafbar, wenn er nach Beratung von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen (fünfeinhalb Monate) vergangen sind (§ 218a Abs. 4 S. 1)

	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Strafraumen ist herabgesetzt (§ 218 Abs. 3) 3. ein von ihr vorgenommener Versuch ist nicht strafbar (§ 218 Abs. 4 S. 2) 4. der Abbruch ist nicht strafbar, wenn sich die Schwangere in besonderer Bedrängnis befunden hat (§ 218a Abs. 4 S. 2)
Ist jeder Abbruch der Schwangerschaft strafbar?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; der Abbruch einer Schwangerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 218a straflos
Unter welchen Voraussetzungen ist ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 nicht tatbestandsmäßig?	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangere verlangt den Schwangerschaftsabbruch 2. die Schwangere hat sich mindestens drei Tage vor dem Abbruch beraten lassen und hat dies dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen 3. der Abbruch wird von einem Arzt vorgenommen 4. seit der Empfängnis sind nicht mehr als drei Monate vergangen
Unter welchen Voraussetzungen ist der Abbruch einer Schwangerschaft nach § 218a Abs. 2 gerechtfertigt?	<ul style="list-style-type: none"> • unter den Voraussetzungen der sog. medizinisch-sozialen Indikation: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangere verlangt den Schwangerschaftsabbruch 2. der Abbruch wird von einem Arzt vorgenommen 3. der Abbruch ist nach ärztlicher Erkenntnis erforderlich, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden 4. die Gefahr kann nicht anders abgewendet werden
Ist ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt, wenn die Schwangerschaft Folge einer Vergewaltigung ist?	<ul style="list-style-type: none"> • ja, unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 3, der sog. kriminologischen Indikation: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schwangere verlangt den Abbruch 2. der Abbruch wird von einem Arzt vorgenommen 3. die Schwangerschaft beruht nach ärztlicher Erkenntnis höchstwahrscheinlich auf der Vergewaltigung 4. seit der Empfängnis sind nicht mehr als drei Monate vergangen

<p>In welchem Verhältnis stehen Schwangerschaftsabbruch und Körperverletzung zueinander?</p>	<ul style="list-style-type: none">• § 218 verdrängt die §§ 223, 224 im Wege der Spezialität, soweit es um die zum Abbruch notwendige Körperverletzung geht• handelt es sich beim Eingriff aber um „Kurfuschelei“, so bleiben die §§ 223, 224 bestehen (Ideal Konkurrenz)
--	---